

meisenburgerischen Verordnungen zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 4. Juli 1879¹: „Die Steuer- und Zolldirection ist befugt, der Strafvollstreckung Einhalt zu thun, ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe durch gerichtliches Urtheil oder durch Strafschreib verhängt ist. Dem Ersuchen der Zoll- und Steuerdirection, der Strafvollstreckung Einhalt zu thun, hat die Staatsanwaltschaft Folge zu geben.“ Das vorgeschriebene administrative Strafverfahren findet Anwendung sowohl auf die Contrebande², wie auf die Zollvertrabationen, wie auf die Zollkontraventionen in den Fällen der §§ 151 und 152. Es findet jedoch in seinem ganzen vorgeschriebenen Umfange Anwendung bei Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze (§ 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1861, R.-G.-Bl. 1861, S. 247).

Anderk liegt der Fall bei den Uebergangsabgaben; diese werden erhoben, wenn Bier (oder geschrotetes Malz) aus einem außer der Brauereigemeinschaft³ befindlichen Vereinstaate in diese Gemeinschaft eingeführt wird und umgekehrt; ferner wenn Branntwein aus Lothringen in das übrige Zollgebiet eingeführt wird⁴. Der Ertrag dieser Abgaben fließt in die Reichskasse, wenn sie innerhalb der in der Steuergemeinschaft stehenden Staaten zur Hebung gelangen, sonst nicht. Die Uebergangsabgaben werden durch das Vereinzollgesetz nicht getroffen⁵. Es kommen daher auf die Zuwiderhandlungen gegen die Erhebung der Uebergangsabgaben in materieller und formeller Hinsicht die Landesgesetze, und zwar in den meisten Bundesstaaten die alten Zollgesetze zur Anwendung, in Preußen das Zollstrafgesetz vom 3. Januar 1838, in Meiningen das Zollstrafgesetz vom 1. Mai 1838 (Ges.-S. 1838, S. 147) und das meiningen'sche Uebergangsabgabengesetz vom 1. December 1841 (Ges.-S. 1841, S. 80). Bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze, betreffend Uebergangsabgaben, gilt das administrative Strafverfahren, soweit es in den Landesgesetzen normirt ist. Nicht gelten dagegen die Bestimmungen, welche darüber im Vereinzollgesetz vom 1. Juli 1869 g. B. über Controlen im Grenzgebiete gegeben sind.

Das bisher beschriebene administrative Strafverfahren gilt nur für die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, welche im Zolllande, nicht für die, welche in den außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze belegenen Gebirgstheilen des Deutschen Reichs begangen sind⁶. Die sog. Sicherungsgesetze vom 1. Juli 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 370) und vom 28. Juni 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 159) kennen ein administratives Strafverfahren nicht.

Das erste Bundesgesetz, welches das für Zollvergehen geltende Verfahren auf andere Fälle anwendbar erklärte, ist das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October 1867 (R.-G.-Bl. 1867, S. 41), das im ganzen Reichsgebiete, abgesehen von den Zollausschlüssen, gilt⁷. § 18 dieses Gesetzes bestimmt: „Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Vertrabationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. — Die Vorschriften für den Fall der Uebertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung.“ Hieraus ist zu folgern⁸, daß das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze auch auf alle Arten der Zuwiderhandlungen gegen das Salzsteuergesetz mit der Einschränkung Anwendung findet, daß das jüngere Vereinzollgesetz vom 1. Juli 1869 außer Betracht bleiben muß.

Im vollen Umfange gilt das vorgeschriebene administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom

¹ Regier.-Bl. für Schwaben 1879, S. 323, Officieller Anzeiger für Straßburg 1879, S. 307.

² Siehe darüber Krudt, I. c. S. 328 ff.

³ Siehe oben S. 341.

⁴ Siehe oben S. 344.

⁵ Art. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867, Teilbünd. Art. 40, S. 34, Krudt, I. c. S. 330 ff., Ent. des Reichsgerichts vom 7. Dec.

1862 in den Entsch. für Straß., Bd. VII, S. 326.

⁶ Krudt, I. c. S. 331; vgl. auch Rechtsprechung des Reichsgerichts in Straß., Bd. III, S. 663.

⁷ Siehe oben.

⁸ Die nähere Begründung siehe bei Krudt, I. c. S. 333.